

Umfang der Reinigungspflicht

- **Entfernung** von Schmutz, Laub, Gras, Moos, Papier, Unrat und anderen Verunreinigungen.
- **Beseitigung** von Eis und Schnee, bei Glätte Streupflicht (Winterdienst).
- **Besondere Verunreinigungen** (z.B. durch Bauarbeiten oder nach Unfällen) sind unverzüglich zu beseitigen.
- Die Verwendung **umweltgefährdender Mittel** ist unzulässig, insbesondere die Anwendung von Herbiziden und anderer Chemikalien.
- Das Kehrgut ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Schmutz, Grünabfälle, Papier und andere Verunreinigungen sowie Schnee und Eis **dürfen nicht**
 - dem Nachbarn zugekehrt werden,
 - in Rinnsteine/Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gelangen oder
 - von Privatgrundstücken auf die öffentlichen Straßen gebracht und dort gelagert werden.

Haben Sie Fragen?

Sie erreichen die Ordnungsabteilung der Stadt Hameln telefonisch während der Öffnungszeiten des Rathauses unter der Telefonnummer **05151 – 202 1330**.



Oder schreiben Sie uns eine E-Mail unter:

ordnungsabteilung@hameln.de

Im Internet finden Sie uns unter:

www.hameln.de

→ Stadt & Bürger

→ Rathaus

→ Fachbereiche & Abteilungen

→ Ordnung und Straßenverkehr

Die Straßenreinigungssatzung (mit Straßenverzeichnissen) und die Straßenreinigungsverordnung finden Sie unter:

www.hameln.de

→ Stadt & Bürger

→ Rathaus

→ Ortsrecht

→ Ortsrecht FB 2 Recht und Sicherheit

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister
Abteilung Ordnung und Straßenverkehr
Rathausplatz 1
31785 Hameln

Stand: Juli 2015

Informationen zur Straßenreinigung



Häufig gestellte Fragen

Wer ist reinigungspflichtig?

Die **Eigentümer** der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke, auch wenn das Grundstück durch einen Graben, einen Grün- bzw. Seitenstreifen, eine Stützmauer oder Böschung vom Straßenraum getrennt ist.

Den Eigentümern verpflichtend gleichgestellt sind **Erbbauberechtigte**, aber auch Diejenigen, die laut Grundbucheintrag ein ähnliches verbrieftes Nutzungsrecht am Grundstück haben.

Wo muss gereinigt werden?

Das hängt von der jeweiligen Zuordnung des Straßenzuges ab. Die Straßenverzeichnisse finden Sie im Internet unter www.hameln.de „Ortsrecht“, unterteilt in Reinigungsklassen.

Die Reinigungspflicht der im Bestandsverzeichnis-Klasse 0 genannten Straßen umfasst innerhalb der bebauten Ortslagen die öffentlichen **Straßen, Wege und Plätze** einschließlich der **Fahrbahnen, Gossen, Geh- und Radwege, Park- und Seitenstreifen** usw., auch wenn diese nicht befestigt sind. An den Straßenzügen der Straßenbestandsverzeichnis-Klasse 2 entfällt die Reinigung auf den Fahrbahnen.

Kann die Reinigungspflicht übertragen werden?

Natürlich kann man vertraglich seinen Mietern, Angehörigen oder einer Firma einen Reinigungsauftrag erteilen, man bleibt aber selbst reinigungsverantwortlich. Nur mit Zustimmung der Stadt Hameln ist eine Übergabeerklärung mit öffentlich-rechtlicher Wirkung möglich.

In welchem Umfang ist zu reinigen?

Die Reinigung hat nach Bedarf zu erfolgen. Dabei sind die Straßen des Straßenverzeichnisses 0 bis zur Mittellinie der Straße zu reinigen, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien.

Winterdienst:

Wo muss geräumt und gestreut werden?

Auf den Gehwegen und kombinierten Geh- und Radwegen in einer Breite von mind. 1,50 Metern. Bei Straßen, die keinen eigenen Gehweg haben, ist auf jeder Seite ein 1,50 Meter breiter Streifen am Rand freizuhalten. Zudem sind die Gossen/Rinnsteine, Einlaufschächte und Hydranten schnee- und eisfrei zu halten.

Wann muss geräumt und gestreut werden?

Schnee muss werktags von 7:00 bis 21:00 Uhr und sonn- und feiertags von 9:00 bis 21:00 Uhr nach Beendigung des Schneefalls geräumt werden.

Glätte ist im gleichen Zeitraum nach dem Entstehen zu beseitigen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr geräumt und bei Bedarf gestreut werden.

Womit darf gestreut werden?

Bei Glätte ist mit Sand oder abstumpfenden Mitteln zu streuen, damit ein sicherer Weg vorhanden ist. Chemikalien dürfen nicht verwendet werden; Streusalz nur in Ausnahmefällen und an gefährlichen Stellen auf Geh- und Radwegen, z.B. Treppen, Gefällestrrecken oder ähnlichen Abschnitten.

Wer muss das Streumittel später beseitigen?

Der Winterdienstpflichtige muss die Streureste beseitigen.

Wohin mit dem Schnee?

Schnee und Eis dürfen nur so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Geh- und Radweg nicht unvermeidbar behindert oder gefährdet wird.

Was passiert, wenn der Reinigungspflicht nicht nachgekommen wird?

Dann droht eine Geldbuße. Kommt es zu Personenschäden, kann ein Verfahren wegen Körperverletzung die Folge sein. Zudem können zivilrechtliche Forderungen (z.B. Behandlungskosten, Schadensersatz) entstehen.